



Anhang zu Traktandum 6

Totalrevidiertes Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission (Nr. 11.000)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 104 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:

§ 1 Zuständigkeitsbereich

¹Die Sicherheits- und Umweltkommission (SUK) nimmt ihren Leistungsauftrag wahr, falls einer der folgenden Bereiche betroffen wird und im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates beziehungsweise der Gemeindeverwaltung liegt:

- a. Feuerwehr;
- b. Gemeindeführungsstab (GFS);
- c. Gemeindepolizei;
- d. Umwelt.

§ 2 Leistungsauftrag

¹Die SUK berät und unterstützt den Gemeinderat in fachlichen und strategischen Fragen, um:

- a. eine nachhaltige Entwicklung der Einwohnergemeinde Muttenz zu fördern;

- b. die einheitliche Berücksichtigung von Sicherheits- und Umweltaspekten bei der Planung und in Projekten zu gewährleisten;
- c. die Führung der Sicherheitsorganisationen zu unterstützen.

§ 3 Bestand/Zusammensetzung

¹Die SUK besteht aus 7 Mitgliedern.
²Sie setzt sich zusammen aus:

- a. der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher;
- b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stützpunktfeuerwehr Muttenz;
- c. fünf Fachvertreterinnen oder Fachvertretern mit vorzugsweise fachlichem Hintergrund und Berufserfahrung in den Bereichen Sicherheit und/oder Umwelt.

³Bei der Wahl der SUK achtet die Wahlbehörde auf eine adäquate Berücksichtigung der Zuständigkeitsbereiche gemäss § 1.

§ 4 Kompetenzen und Befugnisse

¹Die SUK nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich Stellung zu Handen des Gemeinderates:

- a. zum Budget;
- b. zu Sondervorlagen;
- c. zu Nachtragskrediten;
- d. zur Jahresrechnung.

²Die SUK stellt im Zuständigkeitsbereich «Feuerwehr» dem Gemeinderat Antrag:

- a. zur Wahl von höheren Unteroffizieren und Offizieren;
- b. zu Bussen;
- c. zur Befreiung vom Dienst;
- d. zur Feuerwehrorganisation;
- e. zu den Pflichtenheften;
- f. zu den Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr.

³Die SUK stellt im Zuständigkeitsbereich «GFS» dem Gemeinderat Antrag:

- a. zur Wahl von Mitgliedern des GFS;
- b. zur GFS-Organisation;
- c. zu den Pflichtenheften.

§ 5 Geschäftsordnung

¹Der Gemeinderat regelt den Ge-

schaftsgang der SUK in einer Verordnung.

§ 6 Schlussbestimmungen

¹Das Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission vom 26. Juni 2001 wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Muttenz, 17. Oktober 2024

Im Namen der
Gemeindeversammlung
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17.10.2024, in Kraft ab 1.1.2025. Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ...

Synopse

bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziff. 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999, beschliesst: § 1 Zuständigkeitsbereich Die Sicherheits- und Umweltkommission, nachfolgend SUK genannt, nimmt ihren Leistungsauftrag wahr, falls einer der folgenden Bereiche betroffen wird und im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates bzw. der Verwaltung liegt: • Feuerwehr • Gemeindeführungsstab • Gemeindepolizei • Umwelt • Zivilschutz § 2 Leistungsauftrag Die SUK berät und unterstützt den Gemeinderat in fachlichen und strategischen Fragen, um • eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Muttenz zu fördern; • die einheitliche Berücksichtigung von Sicherheits- und Umweltaspekten bei der Planung und in Projekten zu gewährleisten; • die Führung der Sicherheitsorganisationen zu unterstützen.	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 104 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst: § 1 Zuständigkeitsbereich ¹Die Sicherheits- und Umweltkommission (SUK) nimmt ihren Leistungsauftrag wahr, falls einer der folgenden Bereiche betroffen wird und im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates beziehungsweise der Gemeindeverwaltung liegt: a. Feuerwehr; b. Gemeindeführungsstab (GFS); c. Gemeindepolizei; d. Umwelt. § 2 Leistungsauftrag ¹Die SUK berät und unterstützt den Gemeinderat in fachlichen und strategischen Fragen, um: a. eine nachhaltige Entwicklung der Einwohnergemeinde Muttenz zu fördern; b. die einheitliche Berücksichtigung von Sicherheits- und Umweltaspekten bei der Planung und in Projekten zu gewährleisten; c. die Führung der Sicherheitsorganisationen zu unterstützen.	Empfohlene Änderung der Stabsstelle Gemeinden Empfohlene Änderung der Stabsstelle Gemeinden Empfohlene Änderung der Stabsstelle Gemeinden



bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
§ 3 Bestand/Zusammensetzung Die SUK besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: • 1 Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher (von Amtes wegen) • 1 Vertreterin / Vertreter Feuerwehr • 1 Vertreterin / Vertreter Zivilschutz • 4 Fachvertreterinnen / Fachvertretern	§ 3 Bestand/Zusammensetzung ¹Die SUK besteht aus 7 Mitgliedern. ²Sie setzt sich zusammen aus: a. der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher; b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stützpunktfeuerwehr MuttENZ; c. fünf Fachvertreterinnen oder Fachvertretern mit vorzugsweise fachlichem Hintergrund und Berufserfahrung in den Bereichen Sicherheit und/oder Umwelt. ³Bei der Wahl der SUK achtet die Wahlbehörde auf eine adäquate Berücksichtigung der Zuständigkeitsbereiche gemäss § 1.	Empfohlene Änderung der Stabsstelle Gemeinden und seitens Gemeindekommission Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands ZSO RHEIN
§ 4 Kompetenzen und Befugnisse ¹Finanzielles • Sie prüft die Voranschläge sowie die Nachtragskredite und nimmt zu Händen des Gemeinderates Stellung zur Jahresrechnung. • Die Sicherheits- und Umweltkommission kann über Ausgaben im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Kommissionsbudgets bestimmen. ²Feuerwehr Anträge an den Gemeinderat in den Bereichen • Wahlvorschläge bezüglich höheren Unteroffiziers- und Offiziersgrade ¹⁾ • Bussen • Befreiung vom Dienst • Feuerwehrorganisation ¹⁾ • Pflichtenhefte ¹⁾ • Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr ¹⁾ ³Gemeindeführungsstab • Anträge an den Gemeinderat in den Bereichen • Wahlvorschläge von Mitgliedern des GFS • Festlegung der GFS-Organisation • Genehmigung der Pflichtenhefte ⁴Zivilschutz • Anträge an den Gemeinderat in den Bereichen • Wahlvorschläge von Mitgliedern der ZS-Leitung • Festlegung der Zivilschutzorganisation • Genehmigung der Pflichtenhefte der Kaderfunktionen	§ 4 Kompetenzen und Befugnisse ¹Die SUK nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich Stellung zu Händen des Gemeinderates: a. zum Budget; b. zu Sondervorlagen; c. zu Nachtragskrediten; d. zur Jahresrechnung. ²Die SUK stellt im Zuständigkeitsbereich «Feuerwehr» dem Gemeinderat Antrag: a. zur Wahl von höheren Unteroffizieren und Offizieren; b. zu Bussen; c. zur Befreiung vom Dienst; d. zur Feuerwehrorganisation; e. zu den Pflichtenheften; f. zu den Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr. ³Die SUK stellt im Zuständigkeitsbereich «GFS» dem Gemeinderat Antrag: a. zur Wahl von Mitgliedern des GFS; b. zur GFS-Organisation; c. zu den Pflichtenheften.	Empfohlene Änderung der Stabsstelle Gemeinden
§ 5 Geschäftsordnung Gemäss § 16 Abs. 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999 erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der SUK eine Geschäftsordnung.	§ 5 Geschäftsordnung ¹Der Gemeinderat regelt den Geschäftsgang der SUK in einer Verordnung.	Empfohlene Änderung der Stabsstelle Gemeinden
§ 6 Schlussbestimmungen Änderungen bisherigen Rechts: • Reglement über die Stützpunkt-Feuerwehr vom 26.10.1989: § 3; § 4 Abs. 2; § 5 f.; § 7 Abs. 2; § 8 Abs. 2 a.b.c.; § 9; § 10; § 12; § 13 Abs. 3; § 16 Abs. 1; § 19 Abs. 3; § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 3 + 5; § 33 Abs. 4; § 36 Abs. 1; § 38 Abs. 1 Aufhebung bisherigen Rechts: • Reglement über die Katastrophenhilfe vom 19.04.1990	§ 6 Schlussbestimmungen ¹Das Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission vom 26. Juni 2001 wird aufgehoben.	Empfohlene Änderung der Stabsstelle Gemeinden
§ 7 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2001 in Kraft, nachdem es durch die Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft genehmigt worden ist.	§ 7 Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2025 in Kraft.	Empfohlene Änderung der Stabsstelle Gemeinden